

## Quellen und Entscheidungen.

---

### Der Schutz der Wahlhandlung nach § 108 St.G.B. in der Judikatur des Reichsgerichts.

---

Der 3. Strafsenat des Reichsgerichts hat in der Entscheidung gegen E. vom 11. Juli 1904 — D. 22. 83/04 — Entsch. in Strafa. Bd. 37 S. 233 seine Entscheidung vom 6. April 1891, mitgeteilt im 21. Bande der Entscheidungen in Strafsachen S. 414, aufgehoben und damit eine Entscheidung getroffen, die für das Wahlrecht im Deutschen Reiche von weittragendster Bedeutung ist.

Die Entscheidung vom 11. Juli 1904 lautet an der massgebenden Stelle wie folgt:

„Dass § 108 St.G.B. nach Wortlaut und erkennbarer Absicht lediglich den Zweck habe, die äussere formale Legalität der Wahlhandlung in öffentlichen Angelegenheiten gegen geflissentliche Fälschungen zu schützen, ist in den im Urteil Bd. 21 S. 414 in Bezug genommenen Entscheidungen Bd. 5 S. 49, Bd. 7 S. 144, Bd. 20 S. 420 nicht ausgesprochen, auch in der Entscheidung Bd. 21 S. 414 nicht näher begründet. Gerade der Umstand, dass der § 108 unseres Strafgesetzbuches gegenüber der Kasuistik in § 85 des im übrigen vorbildlichen preussischen